



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3418

A01

Datum: 05. Februar 2016

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

24.14.04

bei Antwort bitte angeben

Herr Schönershofen

Zimmer: Bo1013

Telefon:

0211 475-5265

Telefax:

0211 475-5900

peter.schoenershofen@

brd.nrw.de

Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben über die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen;

Drucksache 16/10308

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 17.02.16

Ihr Schreiben vom 05.01.16 (I.1) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 10.02.16

Vorbemerkung:

Die Bezirksregierung Düsseldorf - Landesprüfungsamt für Medizin, Pharmazie und Psychotherapie - ist seit 2008 zuständig für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlüssen im Bereich der sog. „Nichtakademischen Heilberufe“. Seit Übernahme der Aufgabe haben sich die Antragszahlen wie folgt entwickelt.

2008: 521 Anträge
2009: 550 Anträge
2010: 633 Anträge
2011: 661 Anträge
2012: 946 Anträge
2013: 1.275 Anträge
2014: 1.399 Anträge
2015: 1.543 Anträge.

Aus den signifikant gestiegenen Antragszahlen ergibt sich ein stetig zunehmender Arbeitsdruck, in dem einerseits schnelle, andererseits gründliche Prüfungen gewährleistet werden müssen. Die rasche Antragsbearbeitung ist erforderlich

Dienstgebäude:

Am Bonnheshof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke



- aufgrund der gesetzlich bestimmten Bearbeitungsfristen von maximal vier Monaten nach Eingang vollständiger Antragsunterlagen
- dem berechtigten Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller an der Aufnahme der Arbeitstätigkeit
- dem hohen öffentlichen Interesse an der Integration von qualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hier insbesondere um dem hohen Pflegebedarf in Deutschland Rechnung zu tragen.

Gleichwohl ist jeder Einzelfall gründlich zu prüfen, da

- die Patienten vor Behandlungen durch nicht qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen sind
- die gesetzlichen Regelungen einzuhalten sind
- dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung zu tragen ist.

In diesem Spannungsverhältnis sind alle Verfahren vereinfachende und die Qualität sichernde Regelungen zu begrüßen. Mehraufwand verursachende Bestimmungen sollten vermieden werden.

Im Einzelnen:

1. Auf die Vorlage beglaubigter Originale sollte nicht verzichtet werden. Das Erfordernis der Vorlage von Originalen oder beglaubigten Kopien stellt eine psychologische Hemmschwelle für die Vorlage „falscher“ Unterlagen bei einer Behörde dar. Immerhin muss man einer Behörde ein „Original“ vorzeigen. Dennoch sind sogar bei der jetzigen Verwaltungspraxis gefälschte Unterlagen eingereicht worden. Bei der beabsichtigten Vereinfachung muss mit einer weiteren Zunahme von gefälschten Unterlagen gerechnet werden. In den Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetzen von Bund und anderen Ländern wird auf die Vorlage beglaubigter Kopien ebenfalls nicht verzichtet.
2. Die Öffnung von Dienstleistungen des Einheitlichen Ansprechpartners (EA) für den Bereich der Berufsankennung in reglementierten Berufen (§ 13 Abs. 8 BQFG) und für den Bereich der nicht reglementierten Berufe (§ 6 Abs.6 BQFG) führt nicht nur bei der Bezirksregierung Detmold zu Mehraufwand.



Die Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf obliegt weiterhin der zuständigen Stelle. Die zuständigen Fachbehörden werden zusätzlich dazu verpflichtet, die Daten im Internetportal des EA im Rahmen ihrer Zuständigkeit einzupflegen und regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen (§ 4 Abs. 1 EA-Gesetz NRW). Zudem entsteht für die zuständigen Stellen eine weitere Schnittstelle im Verfahren.

3. Durch dieses Gesetz wird ein Vorwarnmechanismus etabliert. Die Pflicht zur Vorwarnung aller Mitgliedstaaten im Sinne des § 13 a BQFG für die in Artikel 56a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufe führt zu Mehraufwand.

Die Vorwarnung bezieht sich nach dem Wortlaut auch nicht nur auf die „Vorlage unrichtiger Zertifikate“; § 13a BQFG lautet: „Hat die zuständige Stelle davon Kenntnis erlangt, dass einer oder einem Berufsangehörigen ... die Ausübung ihres oder seines Berufes ... untersagt worden ist, ...“ und bezieht sich daher auf die unterschiedlichsten Fälle. Um wie viele Fälle es sich handelt, ist hier nicht bekannt. Es erscheint sinnvoll, die Zuständigkeit bei den unteren Gesundheitsbehörden anzusiedeln, da hier bereits jetzt die Zuständigkeit für die Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit und die Ausstellung der Berufsurkunden liegt.

4. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Anerkennung von ausländischen Altenpflegekräften von den Bezirksregierungen auf die Bezirksregierung Düsseldorf – Landesprüfungsamt – ist sinnvoll. Hier werden sich Synergien ergeben.

In Vertretung


(Schlapka)